



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm         | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutz Erläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 25-03 / Ziffer 4.1.3

Thema: Anordnung von Heizräumen bei Gasfeuerungen

Datum: 08.02.2011

Nr. 25-021de

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Unter der Ziffer 4.1.3, Absatz 3 steht das Heizräume nicht tiefer als im zweiten Untergeschoss und bei Verwendung gasförmiger Brennstoffe in der Regel an einer Aussenwand anzuordnen sind. Ist die Anordnung an einer Aussenwand bei Gasfeuerungen zwingend?

### Antwort:

Die Anforderung das Heizräume einer Gasfeuerung an einer Aussenwand angeordnet sein müssen ist nicht zwingend. Die Anforderungen des SVGW (Gasleitsätze), insbesondere Belüftung, Druckentlastung, müssen eingehalten werden.